

0/04

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim hat in ihrer Sitzung am 22.02.2001 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 341, 353), §§ 1 bis 5 a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl.I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2001 (GVBl. I. S. 434), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

1. Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurück-genommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
2. Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
3. Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

1. Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungsordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden,

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung:
„3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben“,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
3. Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

1. Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	€
1	Schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,-- bis 500,--
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,-- mindestens 5,--
3.	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,--
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,--
6.	Beglaubigung von Unterschriften	5,--
7.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,--
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,-- 1,--
9.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,25 0,50
10.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,-- bis 2.500,--
11.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,-- bis 2.500,--
12.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,-- bis 1.000,--
13.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind die Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,-- bis 100,--
14.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,-- 20,--
15.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,--
16.	Aufbewahrung von Fundsachen im Wert bis 10,-- € bis 25,-- € bis 50,-- € für den Mehrwert zusätzlich	2,-- 3,-- 5,-- 6 %
17.	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	3,--
18.	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,--
19.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,--
20.	Ausleihen von Standrohren – pro Tag der Benutzung	3,--
21.	Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen - für 1 Jahr - für eine einmalige Tätigkeit	20,-- 5,--
22.	Genehmigung zur Aufstellung bzw. Veränderung eines Grabmales	5,--
23.	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordruck	1,--
24.	a.Genehmigungen zum Plakatieren im Gemeindegebiet: bis zu 12 Plakaten	24,--

	jedes weitere Plakat	2,--
	b. Entfernen von Plakaten einschl. Plakatständer usw. nach Ablauf der Genehmigung. pro Plakat	15,--
25.	Eheschließungen oder Gründung einer Lebenspartnerschaft an einem Samstag oder Sonntag	120,--
26.	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sonder-Nutzungserlaubnis (Straßenaufbruch, usw.) nach dem Hess. Straßengesetz	25,- bis 2.500,- €
27.	Erteilung von Abweichungsgenehmigungen bei Vorhaben nach § 63 HBO gem. § 73 Abs. 4 HBO	75,- € bis 2500,- €
28.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage zu §63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,--

2. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren, die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 16,50 €

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 14,00 €

für alle übrigen Beschäftigten
je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten 11,50 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 15,00 € erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 18.07.1997 außer Kraft.

Reichelsheim, den

Der Magistrat
der Stadt Reichelsheim

Gerd Wagner
Bürgermeister

- 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung eingearbeitet
27.03.2003
- 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung eingearbeitet
15.02.2010
- 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung eingearbeitet
26.03.2010
- 4. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung eingearbeitet
05.02.2016
- 5. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung eingearbeitet
02.01.2019